



Kurzzeitpflege – Urlaubs-/Verhinderungspflege

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben sich mit einer Anfrage für eine zeitlich befristete Pflegebetreuung an unser Haus, das Seniorenzentrum Bargtheide, gerichtet. Für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen möchten wir Ihnen vorab unseren herzlichen Dank aussprechen.

Das gibt uns zugleich die Gelegenheit Sie mit der notwendigen Finanzierung vertraut zu machen. Ihre Pflegekasse (Krankenkasse) bezuschusst Ihnen den Aufenthalt in unserer Pflegeeinrichtung für
**längstens 28 Tage pro Kalenderjahr
bis zu einem Höchstbetrag von 1.432,00 €.**

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Ihnen von dort nach einer Begutachtung mindestens die Pflegestufe 1 zugesprochen worden ist und Sie einen schriftlichen Antrag auf **Kurzzeitpflege § 42 SGB XI** (stationäre Pflegebetreuung nach einer Krankenhausbehandlung) oder aber **Urlaubs- / Verhinderungspflege § 39 SGB XI** (Verhinderung der Pflegeperson) bei der Pflegekasse gestellt haben.

Unserer Preisliste entnehmen Sie bitte, dass sich die täglichen Heimpflegekosten in die Bereiche Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten aufschlüsseln.

- Das Pflegegeld wird während jeder der beiden Pflegemaßnahmen dabei immer von der Pflegekasse getragen.

Für dieses Abrechnungsverfahren müssen Sie uns aber unbedingt (!) vor der Heimaufnahme die schriftliche Kostenzusage Ihrer Pflegekasse (Krankenkasse) vorlegen.

- Privatversicherte haben mit ihrer Beihilfestelle abzurechnen.

- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der Heimbewohner.

- Die Investitionskosten werden unter dem § 42 (SGB) XI zudem noch mit 15,34 € täglich von der Landespflegegeldstelle bezuschusst. Der Antrag auf Investitionskostenzuschuss wird von der Heimverwaltung gestellt. Für den § 39 (SGB) XI hingegen wird keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Berechnungsbeispiel:

Für eine Pflegebetreuung von 28 Tagen in den Pflegestufen 1 bis 3 zzgl. Härtefall, hat ein Heimbewohner in der Kurzzeitpflege 729,68 € an Eigenanteil zu bezahlen.

Für diesen Zeitraum fällt dann in der Urlaubs- / Verhinderungspflege ein Eigenanteil von 1.159,48 € an.

Die Pflegekassen und Pflegegeldstellen weisen die Zuschüsse für die Heimbewohner jedoch erst mehrere Wochen nach Beendigung des Heimaufenthaltes den Pflegeheimen an.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir unseren Kunden bereits während des Heimaufenthaltes den persönlichen Eigenanteil in Rechnung stellen, da auch wir unseren laufenden Verpflichtungen nachkommen müssen.

Abschließend hoffen wir nun, dass wir die wesentlichen Punkte zu diesem Thema verständlich für Sie dargelegt haben.

Für Rückfragen diesbezüglich stehen Ihnen die Heimverwaltung und die Heimleitung unseres Hauses gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

die Heimleitung